



**ADMINISTRATION COMMUNALE DE BOULAIDE**  
**3, rue de la Mairie**  
**L-9640 BOULAIDE**

## **Règlement communal sur les voiries rurale et forestière**

*Vote du conseil communal : 01.10.2008*

### Artikel 1.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Einbegriffen sind private Erschließungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregime unterstellten Waldungen, dienen.

Die Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz „Wege“ genannt.

### Artikel 2.

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten, dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 2,00 Metern muss zwischen dem 1. Oktober und dem 01. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen. Schneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche frei wachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehörigen Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.



**ADMINISTRATION COMMUNALE DE BOULAIDE**  
**3, rue de la Mairie**  
**L-9640 BOULAIDE**

Artikel 3.

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Artikel 4.

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflußrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benützern.

Artikel 5.

Es ist verboten, Grenzsteine, welche die Wegbreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6.

Bei sämtlichen Bestells- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muß auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 7.

Das Auspflügen der Wege, das Herausreißen der Wegbefestigung und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Desweiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 8.

Es ist verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestells- beziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, sofern die den Verkehr behindern oder gefährden können.



**ADMINISTRATION COMMUNALE DE BOULAIDE**  
**3, rue de la Mairie**  
**L-9640 BOULAIDE**

Artikel 9.

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere, wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat oder vom Bürgermeister untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet, den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Das Benutzen dieser Wege zum Abtransport von Waldprodukten mittels Lastwagen oder Traktor muss bei der Gemeindeverwaltung jedes Mal beantragt werden. Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege festzustellen. Unterlässt der Benutzer es, so wird angenommen, dass derselbe den oder die Wege bei Beginn der Arbeit in gutem Zustand vorgefunden hat.

Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern eine Kautions bis maximal 10.000,00 € auferlegt.

Artikel 10.

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgelegt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von 3 Monaten für jeden bestehenden Lagerplatzes gewährt.

Artikel 11.

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.



**ADMINISTRATION COMMUNALE DE BOULAIDE**  
**3, rue de la Mairie**  
**L-9640 BOULAIDE**

Artikel 12.

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 13.

Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Artikel 14.

Nach dem Neuanlegen von einem Weg, kann die Gemeinde diesen für eine Zeitdauer von bis zu 2 Monaten für den gesamten Verkehr absperren.

Artikel 15.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25,00 € und maximal 250,00 € geahndet, unter Vorbehalt anderer strenger gesetzlicher Verfügungen.